

FAQs – Häufig gestellte Fragen zu Erfindungen

Zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Erfindungen an der Fachhochschule Bielefeld ist das F.I.T.T-Team.

Kontakt:

Eva Mataré

Patentbeauftragte

Lampingstraße 3

33615 Bielefeld

Raum 418

Telefon: 0521/106-7740

Email: eva.matare@fh-bielefeld.de

1. Was ist eine Erfindung?

Werden Erfindungen von Arbeitnehmern der Fachhochschule Bielefeld gemacht, findet das Arbeitnehmererfindergesetz Anwendung. Das Arbeitnehmererfindergesetz unterscheidet zwischen Diensterfindungen und freien Erfindungen.

Bei Diensterfindungen handelt es sich um solche Erfindungen, die während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gemacht werden und entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruhen. Alle sonstigen Erfindungen sind freie Erfindungen. Diensterfindungen sind meldepflichtig und können durch die Hochschule in Anspruch genommen werden. Freie Erfindungen stehen grundsätzlich dem Arbeitnehmer zu, wobei auch sie anzeigepflichtig sind und ein Vorrecht der Hochschule besteht, wenn die Erfindung in ihren Arbeitsbereich fällt.

2. Ich habe eine Erfindung gemacht, was muss ich tun?

Im Falle einer Erfindung sind Sie nach dem Arbeitnehmererfindergesetz verpflichtet, diese Ihrem Arbeitgeber – also der Hochschule – zu melden. Eine bestmögliche Unterstützung erhalten Sie, wenn Sie dazu zunächst unsere Patentbeauftragte [[Kontakt: Eva Mataré, Telefon: 0521/106-7740, Email: eva.matare@fh-bielefeld.de](mailto:eva.matare@fh-bielefeld.de)] kontaktieren. In einem persönlichen oder telefonischen Gespräch erläutern Sie Ihre Erfindung, so dass eine erste grobe Abschätzung über die Patentierbarkeit getätigt und die weitere Vorgehensweise erläutert werden kann. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass Sie Ihre Erfindung nicht veröffentlichen, bevor nicht geklärt ist, ob eine Patentanmeldung eingereicht werden soll, da eine Vorveröffentlichung neuheitsschädlich ist und damit zum Ausschluss der Patentierbarkeit führt.

3. Was ist eine Erfindungsmeldung und wo findet man das Formular?

Mit der Erfindungsmeldung informieren Sie die Fachhochschule Bielefeld formal über die von Ihnen getätigte Erfindung. In ihr beschreiben Sie plausibel die Vorteile Ihrer Idee, wie sie sich vom Stand der Technik absetzt und in welchem Kontext die Erfindung gemacht wurde (z.B. in einem Drittmittelprojekt). Außerdem enthalten sind die Angaben zu den Erfindern. Das Formular ist im Intranet unter [Formulare/Dezernat Finanzen & Forschung/Erfindungen & Schutzrechte](#) abrufbar oder wird Ihnen auf Anfrage von der Patentbeauftragten per Email zugesandt.

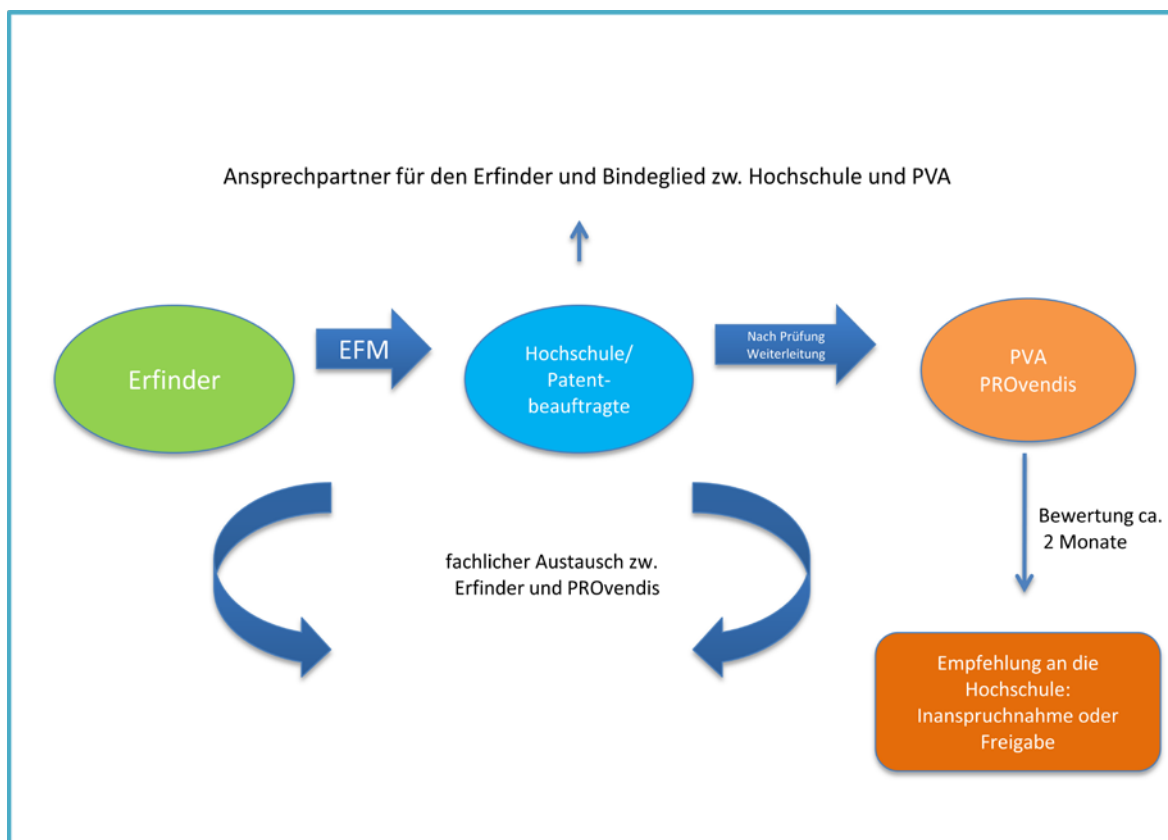
4. An wen schickt man die Erfindungsmeldung?

Die vollständige und von allen Erfindern unterschriebene Erfindungsmeldung wird in einem verschlossenen Umschlag an die Präsidentin geschickt. Für den Fristbeginn ist erforderlich, dass die Erfindungsmeldung über den regulären Posteingang ankommt und so mit einem Eingangsstempel versehen wird. Eine direkte Zusendung an die Patentbeauftragte verlängert diesen Prozess, da diese die Erfindungsmeldung dann zunächst an die Präsidentin weiterleitet - und erst danach bearbeitet.

5. Was passiert nach Abgabe der Erfindungsmeldung?

Der Eingang der Erfindung wird den Erfindern/innen schriftlich bestätigt, anschließend wird die Erfindung formell auf Vollständigkeit und Rechte Dritter geprüft. Die Erfindung wird dann zur Prüfung der Patentfähigkeit und Verwertbarkeit an die PROvendis GmbH weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme von PROvendis entscheidet die Hochschule über eine Inanspruchnahme oder eine Freigabe. Diese Entscheidung wird den Erfindern/innen schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Inanspruchnahme wird eine Patentanmeldung eingeleitet.

Schaubild: Verfahrensablauf Erfindungsmeldung & Bearbeitung



6. Wer bewertet meine Erfindung?

Alle Hochschulerfindungen werden von der Patentverwertungsagentur PROvendis GmbH mit Sitz in Mülheim/Ruhr bewertet. Seit dem Jahr 2002 ist die PROvendis GmbH für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und weitere Forschungseinrichtungen die zentrale Patentvermarktungsgesellschaft, seit 2008 ist sie Tochtergesellschaft der NRW-Hochschulen.

Das Ergebnis der Bewertung wird in einer Stellungnahme der Hochschule mitgeteilt. Anschließend entscheidet die Hochschulleitung unter Zugrundelegung der Empfehlung, ob die Erfindung freigegeben oder in Anspruch genommen wird.

7. Was bedeuten Inanspruchnahme und Freigabe und wer entscheidet darüber?

Bei einer **Inanspruchnahme** nimmt der Arbeitgeber die Diensterfindung seines Arbeitnehmers uneingeschränkt in Anspruch. Die Inanspruchnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer, gilt aber stillschweigend als vollzogen, wenn der Arbeitgeber die Diensterfindung nicht schriftlich innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Erfindungsmeldung freigibt. Mit Zugang der Erklärung gehen alle Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber über.

Bei einer **Freigabe** der Erfindung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer frei darüber entscheiden, ob er seine Erfindung auf eigene Kosten und Namen schutzrechtlich absichert oder seine Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit offenbart.

Die **Entscheidung** wird auf Grundlage der Empfehlung der PROvendis GmbH durch die Hochschulleitung (Vizepräsident für Forschung & Transfer) getroffen.

8. Nach welchen Kriterien wird die Erfindung bewertet?

Die Patentverwertungsagentur PROvendis GmbH bewertet eine Erfindung nach den folgenden Kriterien: Patentfähigkeit (Neuheit, erfinderische Höhe, gewerbliche Anwendbarkeit) und wirtschaftliche Verwertbarkeit.

9. Wie lange dauert die Patentanmeldung?

Ab Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung bei der Hochschule über den Bewertungsprozess, die Erstellung der Patentschrift bis hin zur Eingangsbestätigung des Patentamtes vergehen erfahrungsgemäß 3 bis 6 Monate. Dies kann jedoch auch schneller gehen und hängt stark von der jeweiligen Sachlage und dem bereits vorhandenen Datenmaterial ab. Vorarbeiten wie Zusammenstellungen experimenteller Daten und Abbildungen oder eigene erste Recherchen zum Stand der Technik sowie die Kenntnis potenziell interessierter Firmen beschleunigen den zeitlichen Ablauf erheblich.

10. Welche Fristen muss ein Erfinder beachten? Sollte oder muss ein Erfinder schnell handeln?

Ein Hochschulangestellter muss seine Erfindung der Hochschule schriftlich und unverzüglich melden (§ 5 ArbEG). Ist eine Veröffentlichung (Publikation, Konferenzvortrag o.Ä.) geplant, so hat der Erfinder seine Erfindung spätestens 2 Monate vorher der Hochschule anzuzeigen, um dem Dienstherrn Gelegenheit zu geben, eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen.

Entscheidend ist: je früher die Meldung erfolgt, desto eher können die Rechte schutzrechtlich abgesichert werden.

11. Studierende als Miterfinder. Was ist zu beachten?

Studierende sind nicht Arbeitnehmer der Hochschule (außer studentische Hilfskräfte) und fallen daher nicht unter das Arbeitnehmererfindergesetz, es sei denn sie sind studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte. Grundsätzlich sind sie freie Erfinder, an deren Erfindungen die Hochschule somit keine Rechte hat.

Hochschule und Studierende können aber vereinbaren, dass die Anteile der Erfindung auf die Hochschule übergehen und die Studierenden entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmererfindergesetzes vergütet werden. Dies ist bei der Mitarbeit von Studierenden in Kooperationsprojekten erforderlich, wenn sich die Hochschule gegenüber den Projektpartner vertraglich zur Einräumung von Rechten an den Projektergebnissen verpflichtet.

12. Kann ein Gastwissenschaftler Erfinder sein?

Grundsätzlich ja, sobald ein vertragliches Verhältnis mit der Hochschule besteht. Gibt es aber keinen Anstellungsvertrag zwischen Gastwissenschaftler und aufnehmender Hochschule, gilt der Gastwissenschaftler als freier Erfinder.

13. Ich möchte sobald wie möglich etwas veröffentlichen. Wann darf ich das?

Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, der Hochschule die Erfindung spätestens 2 Monate vor einer geplanten Veröffentlichung anzuzeigen, damit die Gelegenheit besteht, eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen. Erst mit Eingang der Anmeldung besteht patentrechtlicher Schutz. Vorher dürfen diese Inhalte nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, da im Falle einer Vorveröffentlichung eine Erfindung nicht mehr als neu gilt und damit nicht mehr zum Patent angemeldet werden kann. Neuheitsschädliche Veröffentlichung bedeutet in diesem Zusammenhang das Zugänglichmachen der Information an einen unbestimmten

Personenkreis, z.B. in einer Vorlesung, auf einer Konferenz, durch ein Paper, Aushänge auf dem Flur, etc.

14. Worauf muss ich achten, um die mögliche Patentierung meiner Idee nicht zu gefährden?

Erfindungen dürfen vor dem Tag der Patentanmeldung in keiner Weise – weder schriftlich noch mündlich - der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Personen, mit denen über die Erfindung im Vorfeld kommuniziert wird, müssen durch den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

15. Bekomme ich eine Vergütung und wie hoch ist diese?

Bei erfolgreicher Verwertung einer Dienstleistungserfindung ist die Hochschule gesetzlich zur Zahlung einer Erfindervergütung verpflichtet. Nach § 42 Abs. 4 hat der Erfinder bzw. die Erfindergemeinschaft einen Anspruch auf 30 % der erzielten Brutto-Verwertungseinnahmen (Lizensierung oder Verkauf), d.h. vor Abzug der Patentierungskosten. In der privaten Wirtschaft liegt im Vergleich hierzu die finanzielle Beteiligung der Erfinder mit meist 1 bis 3 % deutlich niedriger.

16. Entstehen dem Erfinder Kosten durch eine Schutzrechtsanmeldung und Verwertung?

Wenn eine gemeldete Erfindung von der Hochschule in Anspruch genommen wird, trägt derzeit die Hochschule sämtliche Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie eine anschließende Verwertung. Ihnen als Erfinder entstehen keinerlei Kosten.

17. Wie kann eine Erfindung verwertet werden?

Die Verwertung von Schutzrechten oder sonstigem verwertbarem Knowhow erfolgt an der Fachhochschule Bielefeld in Zusammenarbeit mit den Erfindern durch die Patentverwertungsagentur PROvendis GmbH. Mögliche Verwertungswege sind die Vergabe von exklusiven oder nicht-exklusiven Lizenzen, der Verkauf oder auch die Gründung eines neuen Unternehmens auf Basis eines Patents.

18. Meine Erfindung ist in einem Drittmittelprojekt entstanden. Gibt es dann bestimmte Dinge zu beachten?

Auch im Rahmen von Drittmittelprojekten entstandene Erfindungen müssen der Hochschule eingereicht werden. Dies gilt sowohl für öffentlich als auch privat geförderte Projekte als auch Auftragsforschung. Bitte legen Sie Ihrer Erfindungsmeldung in diesem Fall den entsprechenden Kooperationsvertrag zwischen Ihnen und dem Projektpartner bei. Die Hochschule prüft anschließend alle vertraglichen Regelungen und wird entsprechend weiterverfahren.